# Handlungsleitfaden

Der Handlungsleitfaden soll für alle zugänglich sein und ist Teil des Schutzkonzeptes vom SV Sülzbach. Er soll bewirken, dass in konkreten Fällen und in Verdachtsfällen bekannt ist, wie mit diesen umzugehen ist. Das Wohl der/des Betroffenen steht dabei immer an oberster Stelle.

**Schutzbeauftragte/Ansprechpartner:**
Stephanie Maier, 0151 12437382, kinderschutz@sv-suelzbach.de

Sie ist Anlauf- und Verbindungsstelle für Trainer/innen, Vorstandsmitglieder, Betroffene und Angehörige und leitet und beruft im Falle eines Verdachts das Interventionsteam ein.

**Interventionsteam**
Das Interventionsteam wird von der Schutzbeauftragten im Verdachtsfall einberufen. Im Falle eines Verdachtes leitet es entsprechend des Handlungsleitfadens die Interventionsmaßnahmen ein.

Das Team besteht aus:
• Stephanie Maier, Schutzbeauftragte
• Steffen Langer, 1. Vorstand + Jugendleiter

Zu den Aufgaben gehören die Beratung des Falls, die Gefährdungseinschätzung, Hinzuziehung der Fachstelle und Festlegung weiterer Schritte in Abstimmung mit der zuständigen Fachstelle. Jedes Treffen, jedes Gespräch wird protokolliert. Die laufende Evaluation der Schutzkonzeptunterlagen und Vorgänge gehört ebenfalls zu den Aufgaben.

# Ablauf Handlungsleitfaden

Was mach ich im Verdachtsfall? Wie am besten reagiert wird, ist letztlich von Fall zu Fall individuell zu entscheiden. Oberstes Gebot ist jedoch der Schutz des Betroffenen und absolute Diskretion.

Hier sind die ersten Schritte zur Intervention aufgezeigt:

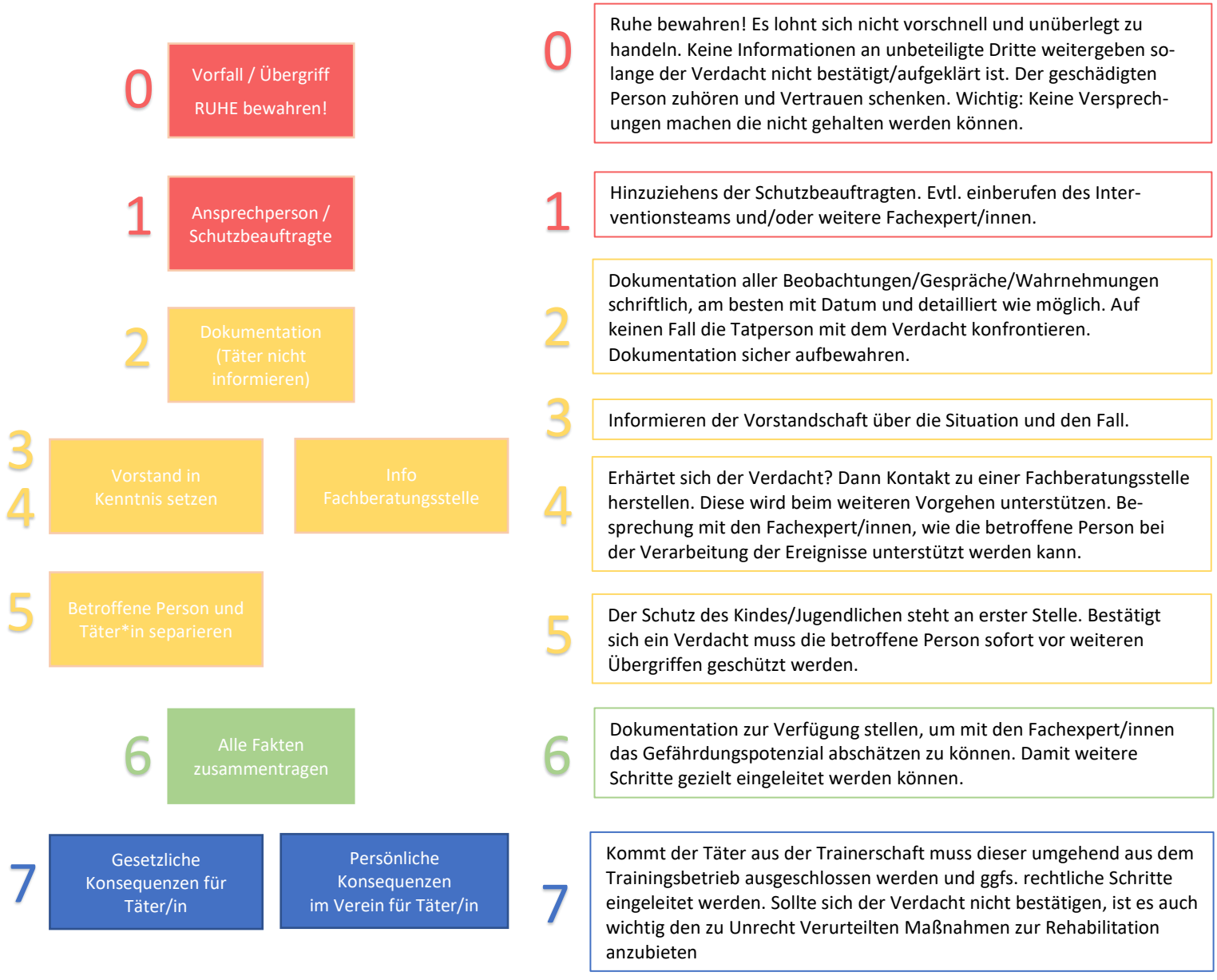


## Kontaktperson im Verdachtsfall

Stephanie Maier, Schutzbeauftragte
0151 12437382
kinderschutz@sv-suelzbach.de

# Punkte aus dem Schaubild in ausführlicher Form:

**Dokumentation:**
Die Dokumentation ist schriftlich, lückenlos und zeitnah während des gesamten Prozesses festzuhalten und die Fakten zu folgenden Fragen sachlich (ohne eigene Wertungen) zu notieren:
Wann, Wo, Was, Wer, Von wem, Von wem beobachtet etc.

Dabei sind Persönlichkeitsrechte von Betroffenen und Beschuldigten zu beachten und die Dokumentation ist entsprechend an einem nicht frei zugänglichen (sicheren) Ort aufzubewahren.

**Ruhe bewahren & Bedacht handeln**
Bei jedem Handlungsschritt sollte stets Ruhe bewahrt und mit Bedacht gehandelt werden, das gilt sowohl für Trainer, Schutzbeauftragte, Interventionsteam und alle im Verein einbezogene Personen. Überstürzte Alleingänge sind zu vermeiden. Ein sensibler Umgang mit der Situation und in der Interaktion zwischen allen Beteiligten ist geboten.

**Wahrnehmung & Beobachtung eines Verdachtsfalles**
Eine absolute Sicherheit kann das Schutzkonzept nicht bieten. Fälle von Kindeswohlgefährdung können immer und überall auftreten, sowohl innerhalb der Vereinsstruktur als auch außerhalb, z.B. im familiären Umfeld. Es ist wichtig, sich das Gefahrenpotential bewusst zu machen und eine Kultur des Hinschauens zu entwickeln.

Ab dem ersten Verdachtsmoment ist eine Dokumentation zu führen.

Alle Anliegen sind ernst zu nehmen. Öffnet sich ein/e Betrofffene/r, soll konzentriert zugehört, aber sich nicht aufgedrängt und nicht nach Details gefragt und geäußerte Handlungen nicht in Frage gestellt werden („Ich glaube Dir“). Über das weitere Vorgehen soll transparent informiert werden und keine falschen Versprechungen („Ich erzähle das niemanden“) gemacht werden. Gespräche mit Betroffenen, potenziellen Täter/innen und ggf. weiteren Beteiligten zur Klärung des Sachverhaltes sind unter Einbezug und nach Beratung durch Fachexpert/innen der kooperierenden Fachstelle zu führen.

Es soll nicht überstürzt und nicht im Alleingang gehandelt werden. Das Wichtigste ist der Schutz der/des Betroffenen und auch der anderen Kinder und Jugendlichen. Deswegen gilt es überlegt zu handeln und frühzeitig die Ansprechpersonen zu kontaktieren.

Auch gegenüber möglichen Täter/innen ist ein sensibler Umgang geboten und es gilt zunächst die Unschuldsvermutung. Das Gespräch ist unter Einbezug und nach Beratung durch Fachexpert/innen zu führen und es sollte auf keinen Fall ein gemeinsames Gespräch zwischen Betroffene/r und potenzielle/r Täter/in initiiert werden.

Bei Grenzverletzungen unter Teilnehmer/innen ist die Situation zu stoppen und die Angelegenheit mit den Beteiligten zu klären (Entschuldigung/klärendes Gespräch). Gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttägiges Verhalten wird aktiv Stellung bezogen (siehe auch Verhaltenskodex).

**Kontaktieren der Schutzbeauftragten/Ansprechperson**
Auch bei unkonkretem Verdacht sollte die Ansprechpersonen beim SVS kontaktiert werden, je früher desto besser. Diese stimmt dann im engen Austausch mit der beobachtenden Person, dem Interventionsteam und der Fachberatungsstelle das weitere Vorgehen ab.

**Bewertung des Verdachtes**
Die Bewertung des Verdachtes wird durch das Interventionsteam vorgenommen (ggf. in Rücksprache mit der Fachberatungsstelle (Landratsamt Heilbronn Sekretariat Beratungsstelle für Familie und Jugend, erziehungsberatungsstelle@landratsamt-heilbronn.de, 07131 994-338).

| Vage bleibender Verdacht | Hinreichend konkreter Verdacht | Ausgeräumter Verdacht |
|---|---|---|
| • Entstehung aus Gerüchten, Andeutungen oder Schlussfolgerungen<br>• Grenzverletzendes Verhalten<br>• Keine eindeutige Aufklärung der Verdachtsmomente<br>• Aussage-gegen-Aussage | • Mehrere Kinder/Jugendliche berichten davon<br>• Relevanter Verdacht aus pädagogischer Sicht<br>• Konkrete Beobachtungen<br>• Bild- oder Videomaterial | • Nachweislich falsche Verdächtigung<br>• Zweifelsfreier Beweis, dass sich die Tat nicht ereignet hat bzw. nicht durch die beschuldigte Person verübt wurde |

Quelle: Online-Kurs „Entwicklung von Schutzkonzepten zur Gewaltprävention im ehrenamtlichen Kontext“

**Schutz der/des Betroffenen**
Der Schutz der/des Betroffenen liegt in der Verantwortung sowohl der Schutzbeauftragten/Interventionsteam, als auch der/den Verantwortlichen vor Ort, die den Verdacht geäußert haben und gilt sowohl beim „vage bleibenden Verdacht“ als auch beim „hinreichend konkreten Verdacht“. Dazu gehört auch, für die/den Betroffene/n da zu sein und Gesprächsbereitschaft zu signalisieren (aber nicht bedrängen!).

Akute Gefahrensituationen sind aufzulösen und künftig zu vermeiden. Betroffene/r und Täter/in sind zu trennen und Einzelsituationen zu vermeiden. Die Wünsche und Bedürfnisse der/des Betroffenen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

**Vage bleibender Verdacht – Weiterer Schutz der/des Betroffenen**
Bleibt der Verdacht vage, muss der Schutz der/des Betroffenen weiter gewährleistet werden. Je nach Situation sind Rahmenbedingungen anzupassen (z. B., Gruppenkonstellationen etc.). Der Austausch zwischen der Schutzbeauftragten und der beobachtenden Person bleibt bestehen.

**Gespräche mit Sorgeberechtigten, Beschuldigter/m**
Die Gespräche werden unter Einbezug und nach Beratung durch die Fachberatungsstelle geführt (keine vorauseilenden Alleingänge).

Grundsätzlich sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten zu wahren sowie der Schutz der/des Betroffenen sicherzustellen. Im Gespräch mit Sorgeberechtigten wird über die Sachlage und erfolgte Schritte informiert, die nächsten Schritte abgestimmt und professionelle Hilfe angeboten.

**Rehabilitationsmaßnahmen**
Ziel ist der Schutz der zu Unrecht beschuldigten Person und die vollständige Wiederherstellung ihres Ansehens. Wichtig sind hier unter anderem:

- Transparente Kommunikation und Dokumentation der Unschuld und des Aufklärungsprozesses innerhalb und ggf. außerhalb des Vereins.
- Aufarbeiten durch die Thematisierung aller Fakten und weiter bestehender Emotionen aller Beteiligten (Ängsten, Sorgen, Wut, Unklarheiten
- Ggf. therapeutisch/pädagogische Begleitung
- Ggf. Klärung von rechtlichen Schritten, v.a. bei bewussten Falschbeschuldigungen (Verleumdung § 187 StGB / Üble Nachrede § 186 StGB)
- Vernichtung entsprechender Dokumente

**Reflexion des Vorgehens**
Die Reflexion ist bei allen Arten des Verdachtes notwendig und wird vom Interventionsteam sowie ggf. unter Hinzuziehung weiterer Beteiligter vorgenommen. Hilfreich können hier u.a. folgende Fragstellungen sein, um das Vorgehen weiter zu optimieren:

- Ist die Dokumentation lückenlos?
- Konnte zeitnah reagiert und agiert werden?
- Haben die Kommunikationswege gegriffen?
- Waren die Gespräche zielführend und der Klärung des Sachverhaltes dienlich?
- Bedarf es Anpassungen im Schutzkonzept, Verhaltenskodex, Handlungsleitfaden etc.?
- Waren die Materialien zum Kindeswohl (Verhaltenskodex, Handlungsleitfaden, Ansprechperson etc.) bekannt?
- Hätte die Situation von vorneherein vermieden werden können?
- Werden Unterstützungsmöglichkeiten angeboten und wurden diese genutzt? Ggf. auch mit zeitlichem Abstand?

**Ansprechpartner**
Ansprechpartner für das Kindeswohl beim SV Sülzbach:
Stephanie Maier, 0151 12437382, kinderschutz@sv-suelzbach.de

Landratsam Heilbronn, Beratungsstelle für Familie u. Jugend
07131 994-338, erziehungsberatungsstelle@landratsamt-heilbronn.de